

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

9 (23.2.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Februar 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 9147. G.D. Aufnahme in das Armenbad.
 Nr. 9755. B. Main-Neckarbahn-Bayer. Personen- u. Verkehr.
 Nr. 8550. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
 Nr. 8639. B. Einfuhr von Rindvieh nach Frankreich.
 Nr. 8648. B. Hessisch-Württembergischer Verkehr.

- Nr. 8781. B. Mitteldeutsch-Ungarischer Holzverkehr.
 Nr. 8888. B. Erhebung von Ladegebühren.
 Nr. 9043. B. Oesterreichisch-Süddeutscher Verband.
 Nr. 9103. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
 Nr. 9380. B. Badisch-Pfälzischer Verkehr.
 Nr. 9184. B. Adressen-Verzeichniß der Wagen-Verwaltungen.
 Verichtigung.
 Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personalsache.

Nr. 9147. G.D. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad nach Maßgabe des §. 4 der Verordnung des Groß. Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. 3) bis zum 1ten März anher vorgelegt werden sollen.

Personenverkehr.

Nr. 9755. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Königlich Bayerischen Staatsbahnen und solchen der Main-Neckarbahn ist mit Gültigkeit vom 1. März 1882 ein neuer Tarif ausgegeben worden, welcher den in Betracht kommenden Dienststellen l. H. zugehen wird.

Güterverkehr.

Nr. 8550. B. Zum Druck und Verkauf von mit dem Badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen wurde

ermächtigt: Karl Friedrich Knobloch, Buchdrucker in Schwetzingen.

In der Dienstsanweisung I für den internen Güterverkehr ist hiervon Notiz zu nehmen.

Nr. 8639. B. Nach neueren Mittheilungen bleiben in Frankreich bis auf Weiteres noch Rindvieh und frische Bestandtheile von solchem, wie frisches Fleisch und Häute, welche sich noch in ihrem natürlichen Zustande befinden, von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen. Alle andern Wiederkäuer sowie Butter, Milch, Käse, getrocknete oder gesalzene Häute, Knochen, die getrocknet oder einer der Desinfection gleich geltenden Operation unterworfen sind, gefettete oder gewaschene Wolle, Haare, Hörner und Klauen können in Frankreich ungehindert ein- bzw. durchgeführt werden.

Nr. 8648. B. Der mit Verfügung Nr. 499. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 1 vom 1. J.) zur Einführung gelangte Nachtrag VII zum Hessisch-Württembergischen Tarif vom

1. März 1878 hat die Nummer VI zu erhalten. Handschriftliche Aenderung ist vorzunehmen.

Nr. 8781. B. Die in dem Ausnahmetarif für den Mitteldeutsch-Ungarischen Holzverkehr vom 1. August 1879 für Mannheim vorgesehenen Frachtsätze treten am 1. April l. J. außer Kraft.

Nr. 8888. B. Unter die in A 2 a des Mannheimer Hafengebührentarifs (Seite 19 des internen Gütertarifs) angeführten Güter wurde mit Wirkung vom 1. März d. J. der Artikel Cement aufgenommen.

Nr. 9043. B. Vom 10. Februar l. J. an beträgt die Rechenfracht von Austria-Schacht bis zur Station Dur 1 M. 80 P. statt bisheriger 2 M. Im Nachtrag I zum Theil III Tarifheft Nr. 3 des Oesterreichisch-Süddeutschen Verbandstarifs ist Seite 4 entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 9103. B. Die dem Buchdruckereibesitzer B. Ginzel in Kehl (Verordnungs-Blatt 1881 Seite 48 u. 191) erteilte Erlaubniß zum Druck und Verkauf der mit dem Badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefe wird hiermit aufgehoben. In der Dienstanzweisung I zum internen Gütertarif ist entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 9380. B. Im 8. Südwestdeutschen Tarifheft werden auf Seite 124 in den Ausnahmetarif Nr. 3 b folgende Sätze einbezogen:

Nach und von	Altenglan		Kusel	
	a	b	a	b
Basel	1.52	1.19	1.54	1.21
Freiburg i. B.	1.04	.	1.06
Konstanz	1.82	1.43	1.84	1.44
Neuhausen	1.79	1.40	1.81	1.42
Schaffhausen	1.78	1.39	1.80	1.41
Singen loco	1.69	1.33	1.71	1.34
Triberg	1.02	.	1.04
Waldbühel	1.76	1.38	1.78	1.39.

Materialsache.

Nr. 9184. B. Zu dem Adressen-Verzeichnisse der Wagen-Verwaltungen vom 15. Juli v. J. ist von der geschäftsführenden Direction des Vereins auf 1. Februar l. J. der I. Nachtrag ausgegeben worden, welcher außer den seit Ausgabe des neuen Adressen-Verzeichnisses eingetretenen Aenderungen auch die für die Preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen in Zukunft geltenden und allmählig zur Ausführung gelangenden Vorschriften bezüglich der Bezeichnung der Eigenthumsmerkmale und der Farbe der Wagen etc. enthält.

Den betreffenden Beamten und Dienststellen werden die zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplare von hier aus zugestellt werden.

Berichtigung.

In der an die Großh. Bahnämter und Bezirksbahningenieure ergangenen Generalverfügung vom 9. Februar d. J. Nr. 7531. G.D. ist nach dem citirten Erlaß vom 27. Juni 1876 Nr. 37001. G.D. einzuschalten:

„bezw. vom 11. November 1876 Nr. 66422. G.D. — BBl. Seite 421 —“.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 18. Februar d. J. im Bereich der Station Appenweier der Betrag von 8 M.